

* Die Regelung des Schuhwarenhandels. Die Bundesratsverordnung über die Regelung des Schuhwarenhandels und die Verteilung der Schuhwaren an die Kleinhändler ist, wie wir erfahren, in den nächsten Tagen zu erwarten. Nachdem bereits für die Herstellung von Schuhwaren 18 Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften für Deutschland geschaffen worden sind, sollen auch für den Handel mit Schuhwaren 18 Handelsgesellschaften errichtet werden, davon 2 in Berlin, eine für den Stadtkreis Berlin und die andere für die Provinz Brandenburg. Diesen Gesellschaften sollen 105 Bezirksstellen unterstellt werden. Die Verteilung der von den Herstellungsgesellschaften angelieferten Schuhwaren liegt in den Händen des neuzubildenden Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels, der mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet ist. Zu den Handelsgesellschaften wurden die Händler von neuen Schuhwaren, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Handel mit Schuhwaren getrieben haben, auch ohne ihre Zustimmung vereinigt. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften und der Gesellschafter werden durch Satzungen geregelt, die der Reichsanzler erläßt. Der Hauptverteilungsausschuß kann Auskunft von jedem Schuhhändler über seinen Betrieb, seine Bestände, Ein- und Verkauf einfordern. Bestände von Schuhwaren können vom Hauptverteilungsausschuß zur Ueberlassung an eine Gesellschaft gegen angemessenen Preis angefordert werden. Mit dem Verlangen der Ueberlassung von Schuhwaren geht das Eigentum an diesen bereits an die Gesellschaft über. In der Bundesratsverordnung werden weiterhin Bestimmungen über die Beschlagnahme von Schuhwaren durch den Hauptverteilungsausschuß getroffen.

Bemerkenswert an der bevorstehenden Neuregelung des deutschen Schuhwarenhandels ist die Tatsache, daß der Schuhgroßhandel in voller Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage freiwillig auf den ihm zustehenden Anteil des Schuhhandels verzichtet hat. Alle Schuhwaren werden nach Erlaß der Verordnung unmittelbar an die Kleinhändler von den Vertriebsgesellschaften geliefert werden. Die Großhändler erhalten eine Entschädigung, der vom Gesamtumsatz bis zur Höhe von 300 Millionen M. 1/2 v. H., über diesen Betrag hinaus 1 v. H. beträgt. Eine zwangsmäßige Stilllegung von Schuh-Kleinhandelsgeschäften ist nicht beabsichtigt, da gegen ist anzunehmen, daß in manchen Orten mehrere Kleinhandelsgeschäfte ihre Läden freiwillig zugunsten eines Händlers schließen werden. Auch diese verzichtenden Kleinhändler sollen entschädigt werden. Die Verkaufspreise an die Verbraucher erfahren keine Erhöhung, weil die für die Unkosten usw. vom Kleinhandel abzuführenden 6 v. H. innerhalb der Richtsätze für die Schuhpreise